



Hier finden Sie die Antworten zu den aus zeitlichen Gründen nicht beantworteten Fragen des Webinars „Tierversuche und das Recht“ von Dr. Barbara Felde, Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. vom 07.05.2020

Ist es mittlerweile möglich, gegen die "Vorratshaltung" von "Versuchstieren" zu klagen oder gegen das Töten von "überschüssigen" "Versuchstieren"?

Liebe Frau D.,
nein, das ist nicht möglich. Da die Tatsache, dass überschüssige Tiere aber einfach getötet werden, meines Erachtens eine Straftat gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG ist, kämen hier z. B. Strafanzeigen in Betracht, die man stellen könnte. Klagen ist jedoch nicht möglich. Und beachten Sie: Eine Strafanzeige stellen ist etwas anderes als „klagen“. Strafanzeigen sind aber durchaus möglich.

Haben andere Mitgliedsstaaten die Richtlinien zufriedenstellend umgesetzt?

Liebe Frau V.,
die EU-Tierversuchsrichtlinie ist von einige Staaten nicht korrekt umgesetzt worden, darunter von Deutschland. Die EU-Kommission hat auch gegen Ungarn, Tschechien, Slowenien und Italien Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Gegen Italien, weil dieses Land über die EU-Richtlinie hinausgegangen ist. Vorher hat die EU die Umsetzung der RL in allen Mitgliedstaaten überprüft und bewertet.
Ob einige Mitgliedstaaten die Richtlinie zufriedenstellend umgesetzt haben? Das kann sein, muss aber nicht. Natürlich kenne ich nicht alle 27 Umsetzungen aller Mitgliedstaaten. Möglicherweise könnte man als Indiz FÜR eine korrekte Umsetzung darin sehen, dass die EU-Kommission gegen die Mehrheit der Mitgliedstaaten keine Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat. Ob das ein wirklich aussagekräftiges Indiz ist, wage ich zu bezweifeln. Denn ich weiß nicht, wie aktiv die „juristische“ Tierschutzbewegung in sämtlichen Mitgliedstaaten ist. Denn ich sagte ja in dem Vortrag, dass m. E. unsere deutschen Tierschutzverbände einen maßgeblichen Einfluss darauf hatten, dass die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet hat. In vielen, vielen Briefen über einige Jahre wurden der EU-Kommission von den Verbänden immer wieder die Fehler in den deutschen Umsetzungsvorschriften dargelegt. Möglicherweise hätte die EU diese Fehler auch von alleine „entdeckt“. Möglicherweise haben die Verbände die EU aber erst auf einige Fehler hingewiesen, die sie nicht von alleine entdeckt hätte. Wenn es nun in anderen Mitgliedstaaten keine solchen Verbände gibt, die sich an die EU wenden, kann es sein, dass – mögliche – Fehler auch von der EU unerkannt bleiben. Es kann

natürlich aber auch sein, dass in diesen Staaten wirklich alles „gut gelaufen“ ist und keine Fehler vorlagen.

Ergänzend zu Frage 1: Kann man als Privatperson rechtlich irgendetwas gegen Tierversuche bewirken?

Liebe Frau D.,

Sie können als Privatperson ganz viel tun. Wie schon nach meinem Vortrag ausgeführt, halte ich es für ganz wichtig, die NGOs zu stärken, die m. E. viel dazu beigetragen haben, das Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland anzuschieben und auch inhaltlich zu beeinflussen. Natürlich kann Ihr Beitrag auch darin liegen, keine Kosmetika zu kaufen, für die Tiere als Versuchsobjekte missbraucht wurden. Denn es sind zwar Tierversuche für Kosmetika in der EU verboten. Jedoch sind in Kosmetika z. T. Inhaltsstoffe enthalten, die auch für andere Produkte als für Kosmetika verwendet werden; diese Inhaltsstoffe werden weiterhin an Tieren getestet. Wirklich tierversuchsfreie Kosmetika erkennen Sie an bestimmten Labels, z. B. an dem Leaping Bunny der ECEAE oder dem Hasen unter der schützenden Hand.

Lobbyisten der Tierversuchsindustrie vielleicht?

Liebe Frau V. und Frau H.,

Ja, das liegt an dem ganz maßgeblichen Einfluss der Tierversuchslobbyisten!

Wer ist aktuell im Wissenschaftsrat und wie lange bleibt dieser bestehen. Wird er gewählt? und wenn ja von wem?

Claus Kronaus... siehe www.wissenschaftsrat.de

Liebe Frau H.,

genau, wie Herr Kronaus schon zitiert hat, kann man das alles auf der Website www.wissenschaftsrat.de nachlesen. Auch der Wikipedia-Eintrag zu „Wissenschaftsrat“ enthält einen ganz guten Überblick.

Warum befindet sich auf manchen Medikamenten ein schwarzes Dreieck?

auch diese Frage gebe ich weiter an Ärzte gegen Tierversuche.

ÄgT: Arzneimittel, die auch nach ihrer Marktzulassung unter zusätzlicher und weitgefasster Überwachung stehen, werden seit 2013 EU-weit mit einem schwarzen Dreieck gekennzeichnet. Bei Medikamenten, die dieses Zeichen tragen, liegen weniger Daten vor und/oder es gibt nur unzureichende Daten, was die Langzeitanwendung angeht.

Wäre eine Normenkontrollklage Umsetzung im TierSchG und TierVersV gegen GG möglich?

Liebe Frau K.,
ein Normenkontrollantrag ist gegen eine Bundesrechtsverordnung oder ein Bundesgesetz möglich, in diesem Fall also gegen die TierSchVersV oder gegen das TierSchG – geprüft wird hier vom Bundesverfassungsgericht aber nicht die korrekte Umsetzung der EU-TierversuchsRL, sondern die Übereinstimmung mit dem Grundgesetz. Der Antrag kann nur von der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages gestellt werden. Bürger können ihn also nicht in die Wege leiten (aber wiederum zusammenschlossen in Tierschutz-Verbänden durchaus darauf hinwirken). Einen Überblick über die sogenannte abstrakte Normenkontrolle bekommt man unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Abstrakte-Normenkontrolle/abstrakte-normenkontrolle_node.html

In Sachen Tierversuchsrecht macht eine solche Normenkontrolle aber aktuell wohl keinen Sinn; denn solange das EU-Vertragsverletzungsverfahren läuft, ist ja noch unsicher, wie lange das jetzige Tierversuchsrecht noch so bleibt, wie es ist und wie es möglicherweise bald aussehen wird.

Ganz unabhängig von EU-Recht?

Liebe Frau K.,
ja, siehe oben. Der Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts ist ein anderer als der des EuGH.

Wie sehe denn ein vernünftig aufgestellter Prüfungsausschuß aus im Bezug auf Genehmigungen des Tierversuchs?

Liebe Frau H.,
Mit „Prüfungsausschuss“ meinen Sie sicher die Tierversuchskommission, die der Genehmigungsbehörde beratend zur Seite steht. Derzeit besteht die Besetzung laut TierSchVersV überwiegend aus Personen mit Fachkenntnissen – meist sind dies Experimentatoren - und zu einem Drittel aus Vorschlägen des Tierschutzes. Wie sähe eine „vernünftige“ Besetzung aus? Als erstes dürften die Tierschutzvertreter nicht in der Unterzahl sein. Wichtig für die Beurteilung der Zulässigkeit von Tierversuchen sind aber auch Ethiker (denn es muss ja geprüft werden, ob der Tierversuch ethisch vertretbar ist) und auch Juristen, denn am Ende geht es ja darum, ob die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden, die (eigentlich) vorliegen müssen, damit ein Antragsteller eine Genehmigung für einen Tierversuch bekommt.

Claus: Liebe Barbara, wenn noch Zeit ist, dann erzähle doch noch etwas zur Übertragung des BVG-Urteils zum "Kükenschreddern" auf das System Tierversuche.

Lieber Claus,
hierzu haben wir einen ausführlichen Text geschrieben, der unter

<https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/presse/aktuelle-pressemitteilungen/3161-3-9-millionen-verschwiegene-tieropfer> abrufbar ist. Die Quintessenz:

Das Bundesverwaltungsgericht hatte im Juni 2019 entschieden, dass die Tötung von überzähligen Tieren (hier: Küken), die allein deswegen getötet werden, weil sie nichts „wert“ sind und ihre Aufzucht und Haltung teuer ist, keinem vernünftigen Grund unterliegt und somit verboten ist. Genau eine solche Fallgestaltung gibt es aber auch im Versuchstierbereich. Denn es werden auch zigtausende Versuchstiere getötet, weil sie z. B. das falsche Geschlecht haben oder etwas zu alt geworden sind. Das ist schlicht die gleiche Situation wie bei dem sogenannten Kükenschreddern und damit ebenso verboten wie das Töten der Küken. Da das Töten mit Wissen und Wollen geschieht, ist es unserer Ansicht nach strafbar nach § 17 Nr. 1 TierSchG.

Welche Behörden entscheiden eigentlich?

Liebe Frau S.,
über Tierversuchsanträge entscheiden in den meisten Ländern die Mittelbehörden, in Hessen ist das beispielsweise das Regierungspräsidium, während die Einrichtungen, in denen Versuchstiere gehalten werden, hinsichtlich der Tierhaltung von den Veterinärämtern auf Landkreisebene überprüft werden.

Wie kann man einen Impfstoff gegen Corona tierversuchsfrei "erfinden"?

Liebe Frau T.,
Auch diese Frage kann eher der Verein Ärzte gegen Tierversuche beantworten.

ÄgT:

Tierversuche sind keineswegs unumgänglich in der Impfstoffforschung. Man kann sehr gut auf aus menschlichen Zellen basierende Chip-Systeme zurückgreifen, auf denen Organe und Gewebe im Mini-Format zusammengeschaltet sein können, wie Milz, Knochenmark etc. – also für die Immunreaktion relevante Komponenten. Zudem hat man hier den großen Vorteil, dass die Ergebnisse menschenrelevant sind, weil sie den menschlichen Organismus simulieren. Leider sind für die Zulassung von Impfstoffen – wie auch für Medikamente – Tierversuche immer noch gesetzlich vorgeschrieben. Wir kämpfen dafür, dass diese Gesetze geändert werden.

Inwieweit ist es rechtlich möglich, eine tatsächliche eigene Alternativforschung vorzuschreiben, bevor ein Tierversuchsantrag gestellt werden kann?

Lieber Doc W.,
was im Prinzip nach Umsetzung der EU-Richtlinie schon vorgeschrieben sein müsste (wenn es in Deutschland richtig gelaufen wäre), ist die eigene Prüfung, ob es „Alternativen“ zu genau dem Versuch gibt, den man plant oder ob dieser Versuch vielleicht schon einmal durchgeführt wurde und es schon Ergebnisse zu eben dieser Fragestellung gibt. Denn dann ist der Versuch nicht unerlässlich (da entweder eine tierfreie Methode vorliegt oder eben die Frage schon beantwortet

ist). Genau hier haben wir aber ja gehört, dass der Antragsteller lediglich schlüssig behaupten muss, dass der Versuch unerlässlich ist. Ob er es wirklich ist, darf die Behörde nach dem aktuellen Rechtsstand wohl nicht prüfen (obwohl sich das in der Tat einige Behörden trauen und dann zum Teil auch auf Gerichte treffen, die erkennen, dass das deutsche Recht „falsch“ ist und den Behörden ein Prüfungsrecht einräumen. Die meisten Behörden und Gerichte richten sich aber nach dem Kreiter-Urteil des OVG Bremen, welches eben aufgrund der deutschen Rechtslage das Prüfungsrecht der Behörde verneint). Daher muss die EU unbedingt die korrekte Umsetzung der Richtlinie durch Deutschland durchsetzen, so dass (wenigstens) die eigene Prüfung von tierfreien Methoden klar vorgeschrieben und behördlich überprüfbar ins deutsche Recht aufgenommen wird.

Doch kann der Antragsteller tatsächlich vor einer Antragstellung über einen Tierversuch durch Gesetz dazu verpflichtet werden, zuerst selbst „alternativ“ zu forschen, bevor er dann einen Tierversuchs-Antrag stellen darf? M. E. ist das möglich. Dazu könnte z. B. eine Vorschrift in die Verfahrensvorschriften der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) aufgenommen werden. Dort finden sich ja in den §§ 31 ff. die genauen Vorschriften über die Genehmigung und Anzeige von Versuchsvorhaben. Hier könnte man beispielsweise eine Vorschrift einfügen, dass ein Tierexperimentator, der einen Tierversuch beantragen will, erst darlegen muss, dass er sich selbst bemüht hat, die Fragestellung ohne Tiere zu lösen, wie diese Bemühungen sich gestalteten und warum diese Bemühungen gescheitert sind. Für eine solche Regelung wäre der Verordnungsgeber zuständig.